



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München.

nachrichtlich:

Bayerischer Städtetag
Prannerstr. 7
80333 München

Bayern.
Die Zukunft.

Eingang - BSt	
11. AUG. 2015	
Vors	
GF	
Ref	Ri/Lo
Tgb	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
	IIE10	Herr Singer	06.08.2015
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-3858 / -13858	LAZ67-1333	Martin.Singer@stmi.bayern.de

Radverkehr in Bayern Beseitigung herrenloser Fahrräder

Anlage:
Vermerk zur Beseitigung herrenloser Fahrräder

Sehr geehrte Damen und Herren,

um den Radverkehr in Städten und Gemeinden zu fördern, sind u.a. attraktive Abstellanlagen an öffentlichen Plätzen mit ausreichender Kapazität wichtig. An vielen dieser Abstellanlagen ist aber die Blockierung von Stellplätzen durch herrenlose Fahrräder ein großes Ärgernis und bedeutet immer Kapazitätsverluste im Stellplatzangebot. Die Beseitigung dieser Räder stellt die Kommunen erfahrungsgemäß oft vor Schwierigkeiten. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat deshalb in der Vergangenheit interessierten Kommunen als Hilfestellung einen Vermerk zur Verfügung gestellt. In diesem werden die rechtlichen Möglichkeiten zur Entfernung von „Schrottfahrrädern“ dargelegt sowie ein Lösungsansatz aufgezeigt.

Um die Kommunen in ihrer Arbeit zu unterstützen und auch allen Kommunen denselben Wissensstand zu geben, dürfen wir Ihnen diesen Vermerk anliegend zulei-

ten. Bitte geben Sie diese Informationen in geeigneter Weise an die Kommunen weiter.

Die Entfernung herrenloser Fahrrädern stützt sich auf verschiedene Rechtsgrundlagen. Die Prüfung, welche zur Anwendung kommt und ob die jeweiligen Voraussetzungen für die Entfernung der Fahrräder vorliegen, ist immer eine Einzelfallentscheidung, die vor Ort getroffen werden muss. Es gilt zu beachten, dass jeder Fall der Beseitigung eine Einzelentscheidung darstellt, gegen die der Eigentümer des Fahrrads ggf. gerichtlich vorgehen kann. Die vorliegende Zusammenstellung soll eine Hilfestellung für die Kommunen sein, kann aber keine absolute Rechtssicherheit bieten.

Mit freundlichen Grüßen



Böhner
Ministerialdirigent



Beseitigung von Schrottfahrrädern

Vermerk

Die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr jedermann gestattet. Dieser sog. Gemeingebrauch ist ausschließlich zum Zwecke des Verkehrs eingeräumt. Zum Gemeingebrauch gehören das Fahren mit Fahrrädern, wie auch das Mitführen, Halten oder Abstellen dergleichen auf öffentlichen Verkehrsflächen. Dabei bestehen weder zeitliche Einschränkungen, noch ist der Zustand des Fahrrades von Bedeutung. Auch ein Fahrrad in einem sehr schlechten Zustand kann durchaus noch zum Zwecke des Verkehrs bestimmt sein. Ein Vorgehen gegen solche oftmals auch als „Schrottfahrräder“ bezeichnete Fahrräder ist damit aus straßenrechtlicher Sicht nicht möglich.

Dem Abstellen darf aber mit Blick auf den Zweck eines Verkehrsmittels keine untergeordnete Bedeutung zukommen. Das wäre etwa der Fall, wenn ein Fahrrad mit Werbetafel lediglich zu Werbezwecken abgestellt wird oder dessen Gebrauchstauglichkeit als solches nicht mehr die Funktion eines Verkehrsmittels erfüllt. In diesen Fällen liegt kein Gemeingebrauch mehr vor, da die öffentliche Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird. Diese Nutzung stellt eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Kommune bedarf. Fehlt diese Erlaubnis, kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde eine Beseitigungsanordnung erlassen. Ist diese nicht möglich oder erfolgversprechend, weil der Pflichtige nicht willens zur Beseitigung oder nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden kann, so kann sie diese Teile beseitigen oder beseitigen lassen. Vor Ergreifen von Maßnahmen zur

Beseitigung ist eine deutlich sichtbare Aufforderung zum Entfernen erforderlich. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, können die Teile auf Kosten des Pflichtigen sichergestellt und verwertet werden.

Das Abstellen von Fahrrädern auf dem Gehweg kann weder durch Halt- noch Parkverbotschilder untersagt werden. Die Zeichen 283 und 286 gelten nicht auf Flächen, die Fußgängern vorbehalten sind (BVerwG, NJW 2004, 1815 am Beispiel des massenhaften Fahrradparkens in Münster). Sind diese Zeichen angebracht, dürfen Fahrräder somit zwar nicht auf der Straße, wohl aber auf dem Gehweg abgestellt werden.

Auch die Anwendung sicherheitsrechtlicher Maßnahmen nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) oder dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) ist in der Regel nicht möglich. Derartige Maßnahmen setzen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraus. Dies kann angenommen werden, wenn z. B. eine Feuerwehrein- oder Verkehrswege blockiert werden (Kettler, NZV 2003, 209). Im Regelfall wird jedoch keine derartige Gefahr vorliegen. Allein Komforteinbußen für den Fußgängerverkehr oder eine Beeinträchtigung des Stadtbildes sind nicht ausreichend für polizeiliche/sicherheitsrechtliche Maßnahmen.

Der Begriff „Schrottfahrrad“ ist nicht näher definiert. Es ist anzunehmen, dass damit Fahrräder bezeichnet werden sollen, die ihre Funktion als Verkehrsmittel verloren haben. Unklar bleibt dabei, ab welchen Mängeln ein Fahrrad seine Funktion als Verkehrsmittel verloren hat und ob der Funktionsverlust technisch oder im Sinne eines Totschadens eingetreten sein muss.

Maßgeblicher als der Zustand ist für die Beseitigungsmöglichkeit eines Fahrrads der Wille des Eigentümers. Entweder will der Eigentümer das Fahrrad ungeachtet seines Zustands weiterhin als Verkehrsmittel nutzen, oder er hat das Fahrrad verloren bzw. vergessen oder er betrachtet es als Abfall, den er unzulässig durch Abstellen auf der Straße „entsorgt“.

Betrachtet man das abgestellte Fahrrad als eine verlorene Sache i.S.d. § 965 BGB, kann ein Finder diese an sich nehmen. Dies bedeutet, dass „Schrottfahrräder“, auf die die Voraussetzungen einer verlorenen Sache zutreffen, von Behörden örtlich verändert werden dürfen. Es besteht jedoch ein Herausgabeanspruch des Eigentümers gegenüber dem Finder.

Verloren sind Sachen, die besitzlos, aber nicht herrenlos sind. Eine Sache ist herrenlos, wenn der Besitzer seinen Besitz freiwillig aufgibt, um auf sein Eigentum zu

verzichten. Besitzlos ist eine Sache, wenn über sie niemand die tatsächliche Gewalt hat, weil diese aufgegeben oder sonst endgültig verloren wurde. Nicht besitzlos sind liegengelassene Sachen, deren Lage bekannt und deren jederzeitige Wiedererlangung möglich ist oder verlegte Sachen, deren Lage noch nicht endgültig vergessen ist. Die Möglichkeit, „Schrottfahrräder“ als Fundsache ohne weiteres an sich zu nehmen, ist damit im Regelfall nicht eröffnet, da an öffentlichen Plätzen nie mit Gewissheit von außen beurteilt werden kann, ob der Besitzer die Lage seines „Schrottfahrrades“ endgültig vergessen hat oder den Besitz daran aufgeben will. Für einen Besitzaufgabewillen können allenfalls Indizien, wie z. B. die Dauer, in der ein „Schrottfahrrad“ unbewegt an einer Stelle steht, oder der Zustand, in dem es sich befindet, herangezogen werden. Zu beachten ist hierbei, dass die Dauer, die ein Fahrrad üblicherweise unbewegt an einer Stelle steht, nach den Umständen der jeweiligen Örtlichkeit variiert. Bei einem Bahnhof wird etwa zu berücksichtigen sein, dass der Eigentümer des Fahrrads für mehrere Wochen z. B. in den Semesterferien verreist sein kann, während bei einem Einkaufszentrum i.d.R. von kürzeren Standzeiten auszugehen ist. Einen „Gutglaubensschutz“ des Finders gibt es insoweit nicht.

Wenn der Eigentümer des Fahrrads den Besitz an dem Fahrrad mit der Absicht aufgibt auch auf das Eigentum zu verzichten, § 959 BGB, das Fahrrad also auf öffentlichen Flächen „entsorgt“, kann mit diesem herrenlosen Fahrrad mangels entgegenstehender Rechte Dritter nach Belieben verfahren werden. Solche Fahrräder könnten auch von Behörden entfernt und entsorgt werden. Auch hier ist jedoch allein der subjektive Wille des Eigentümers maßgebend. Unter Beachtung der wertsetzenden Bedeutung des Art. 14 GG, also der grundrechtlichen Eigentumsgarantie, gibt der Eigentümer jedoch das Eigentum im Zweifel nicht auf (MünchKommBGB, § 959 Rn. 3). Von einem Willen des Eigentümers, auf sein Eigentum zu verzichten, kann daher nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen ausgegangen werden.

Wird zu Unrecht ein Besitzaufgabewille angenommen und ein Fahrrad daraufhin entfernt, kann der Eigentümer Herausgabe- und Schadensersatzansprüche geltend machen. Bei einem nahezu wertlosen Fahrrad wird sich der Schaden freilich in Grenzen halten.

In der Praxis ist es ohne Kenntnis über den Willen des Eigentümers oder Besitzers kaum möglich festzustellen, dass das Eigentum oder der Besitz aufgegeben wurde. Ein Lösungsansatz kann darin bestehen, bei länger unbewegt stehenden Schrottfahrrädern von öffentlicher Seite einen Hinweis an dem Fahrrad anzubringen, dass dieses entfernt wird, falls es – je nach den Umständen im konkreten Einzelfall – z. B. weitere 4 Wochen unbewegt an diesem Ort steht. Wird das Schrottfahrrad innerhalb dieses Zeitraums nicht entfernt, sind jedenfalls Indizien für einen Besitzaufgabewillen gegeben. In jedem Fall sollten entfernte Fahrräder als Fund behandelt werden. Da die Dauer, die ein Fahrrad üblicherweise unbewegt steht, in Abhängigkeit von der jeweiligen Örtlichkeit variiert, kann es keine allgemeingültigen Wartezeiten vor der Entfernung von Fahrrädern geben.

Um die zivilrechtlichen Unsicherheiten, ob eine besitzlose oder herrenlose Sache vorliegt, endgültig zu beseitigen, müssten die entsprechenden Vorschriften des BGB konkretisiert werden. Eine solche Konkretisierung müsste jedoch eine Regelung für eine Vielzahl von Einzelfällen vorsehen. Bereits aus diesem Grund erscheint eine derartige Gesetzesinitiative aussichtslos.

München, 04.10.2013